

Anlage 5 (zu § 27)

Fachabitur im DBFH-Bildungsgang

1.

Gesamtergebnisse

1.1 Gewerblich-technische Ausbildungsberufe

Fach	Ergebnisse nach Punkten (höchst möglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2			
Religionslehre ¹	1				
Politik und Gesellschaft	1				
Geschichte	1	1			
Deutsch ²	1	2	2		
Englisch ²	1	2	2		
Mathematik ²	1	2	2		
Mathematik Additum (T)	1	1			
Physik ²	1	2	2		
Chemie	1	1			
Informatik	1	1			

¹ [Amtl. Anm.:] Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

² [Amtl. Anm.:] Mindestens mit einfacher Gewichtung muss das Halbjahresergebnis aus dem Ausbildungsabschnitt 3/2 nach § 35 Abs. 8 Nr. 2 eingebracht werden.

1.2 Kaufmännische Ausbildungsberufe

Fach	Leistungen nach Punkten (höchst möglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2			
Religionslehre ¹	1				
Politik und Gesellschaft	1				
Geschichte	1	1			
Deutsch ²	1	2	2		
Englisch ²	1	2	2		
Mathematik ²	1	2	2		

Naturwissenschaften	1	1			
BWL ²	1	2	2		
Volkswirtschaftslehre	1	1			
Informatik	1	1			

¹ [Amtl. Anm.:] Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

² [Amtl. Anm.:] Mindestens mit einfacher Gewichtung muss das Halbjahresergebnis aus dem Ausbildungsabschnitt 3/2 nach § 35 Abs. 8 Nr. 2 eingebracht werden.

2. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Prüfungen, je zweifach	120	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden
17 weitere zu beachtende Leistungen gemäß Nr. 1. Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	255	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung (§ 35 Abs. 9)
Summe	375	mindestens 125 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 150 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

1. **Berechnung der Durchschnittsnote**
M = höchstens erreichbare Punktesumme
E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme
S = Durchschnittsnote

nittsnote

S

S = 17/3 –

5•E/M

2.

Rundung

Schnitte

unter 1

werden

auf 1,0

aufgerund

et.

Ansonste

n wird die

Durchsch

nittsnote

ohne

Rundung

auf eine

Nachkom

mastelle

berechnet

.